

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 71/01	ECU.....	1
94/C 71/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften (¹) .....	2
94/C 71/03	Staatliche Beihilfen — C 17/93 (NN 77/93) — Belgien (¹) .....	3
94/C 71/04	Staatliche Beihilfen — C 46/93 (ex N 452/93) — Deutschland (¹) .....	5
94/C 71/05	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 1. bis 5. März 1994) .....	8
	<b>II Vorbereitende Rechtsakte</b>	
	.....	
	<b>III Bekanntmachungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 71/06	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Durchführung von Maßnahmen und Studien im Bereich Zölle und indirekte Steuern .....	9

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

8. März 1994

(94/C 71/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,8517	US-Dollar	1,12894
Dänische Krone	7,55770	Kanadischer Dollar	1,53085
Deutsche Mark	1,93557	Japanischer Yen	118,821
Griechische Drachme	280,429	Schweizer Franken	1,62026
Spanische Peseta	159,328	Norwegische Krone	8,39255
Französischer Franken	6,57835	Schwedische Krone	9,02871
Irishes Pfund	0,790853	Finnmark	6,25095
Italienische Lira	1907,11	Österreichischer Schilling	13,6150
Holländischer Gulden	2,17355	Isländische Krone	82,1192
Portugiesischer Escudo	199,112	Australischer Dollar	1,57190
Pfund Sterling	0,757832	Neuseeländischer Dollar	1,95488
		Südafrikanischer Rand	3,92956

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

**Vermerk:** Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

### Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(94/C 71/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (²)
94-0032-D	Änderung des Verzeichnisses B der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom März 1992 durch Aufnahme der Neufassung der ZH 1-213 „Regeln für die Sicherheit von Überlastungssicherungen von Kranen“	3. 5. 1994
94-0033-UK	Zählerbestimmungen (Zulassung)	3. 5. 1994
94-0034-F	Verordnungsplan in Abänderung der Verordnung vom 8. Juli 1992	16. 5. 1994
94-0035-UK	Bestimmungen über Maßbehälter für Ausschankzwecke (alkoholische Getränke) (Zusatz) von 1994	2. 5. 1994
94-0036-NL	Feuerwerk für Verbraucher	Geschlossen
94-0037-F	Entwurf einer Vorschrift zur Änderung der Vorschrift vom 23. Dezember 1976 bezüglich der Prüfungen und Tests der Behälter für in Aceton aufgelöstes Acetylen im Hinblick auf ihre Zulassung in Anwendung des Artikels 21 des Erlasses vom 23. Juli 1943	3. 5. 1994
94-0038-E	Erläufentwurf, durch den die technischen Spezifikationen festgelegt werden, denen die Fahrzeuge entsprechen müssen, die für den Transport von Inhaftierten und Sträflingen bestimmt sind	11. 5. 1994
94-0039-D	Artikel 1 Nrn. 8, 12, 13, 15, 16 und 17 des Entwurfes für ein zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	11. 5. 1994
94-0040-F	Erlaß zur Änderung des Erlasses vom 5. September 1989 bezüglich des Einsatzes von enzymatischen Präparaten bei der Herstellung gewisser, für die menschliche Ernährung bestimmter Lebensmittel und Getränke	11. 5. 1994
94-0041-F	Entwurf eines Erlasses zur Änderung des Erlasses vom 20. November 1969 bezüglich der Rückspiegel der Fahrzeuge	11. 5. 1994

(¹) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(³) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(⁴) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 17/93 (NN 77/93)

Belgien

(94/C 71/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über Beihilfen Belgiens zugunsten des Unternehmens SA Forges de Clabecq in Form eines Kassenkredits von 500 Millionen bfrs**

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission die belgische Regierung von ihrem Beschluß unterrichtet, das am 14. Juli 1993 eröffnete Verfahren<sup>(1)</sup> einzustellen.

„Am 14. Juli 1993 hat die Kommission gegen die oben genannten Maßnahmen das Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS eröffnet — veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 248 vom 11. September 1993 — und dies Ihren Behörden am 11. August 1993 mitgeteilt.

Ihre Behörden haben auf dieses Schreiben am 13. September 1993 geantwortet und die Antwort mit einem Schreiben vom 26. Oktober 1993 ergänzt.

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS haben andere Beteiligte ihre Reaktionen übermittelt: Die britischen Behörden mit Schreiben vom 8. Oktober 1993, die deutschen Behörden am 11. Oktober 1993, die französischen Behörden am 12. Oktober 1993. Außerdem hat ein Unternehmen seine Argumente am 7. Oktober 1993 geltend gemacht.

Die Bemerkungen der Beteiligten sind Ihren Behörden am 28. Oktober 1993 übermittelt worden; letztere haben der Kommission in ihrer Antwort vom 12. November 1993 ihre Absicht mitgeteilt, den Zinssatz des Kredits zu ändern, den das Unternehmen SA Forges de Clabecq von der Société Wallone de Sidérurgie (SWS) erhalten hatte.

Die Kommission hatte beschlossen, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS zu eröffnen, um Ihre Regierung aufzufordern, ihre Bemerkungen zu folgenden Tatbeständen vorzulegen:

- Der Umstrukturierungsplan des Unternehmens beruht auf Rentabilitätshypothesen, die zu überprüfen sind;
- die Banken haben sich lediglich bereit erklärt, die Hälfte des im Herbst 1992 festgestellten Liquiditätsbedarfs zu decken;

— die von den Banken für ihre Kassenbestände zugrunde gelegten Zinssätze entsprechen nicht dem von der Société Wallone de Sidérurgie für ihren Kredit angewandten Satz;

— nur der staatliche Aktionär hat sich an dieser finanziellen Maßnahme beteiligt.

In ihrer Antwort machen Ihre Behörden deutlich, daß die von den Banken gewährten Kredite (credit-cases) anderer Art als der von der Société Wallone de Sidérurgie gewährte Kredit (straight loan) sind.

Diesen Erläuterungen zufolge sind die von den Banken gewährten ‚straight loans‘ Kassenvorschüsse eines bestimmten Betrags, die entweder in belgischen Franken oder in Fremdwährung für die Dauer von einem Monat bis zu höchstens einem Jahr gewährt werden und in einer einmaligen Zahlung zu einem festgesetzten Zeitpunkt zurückzuzahlen sind; im allgemeinen können sie verlängert werden. Der Zinssatz wird für die gesamte Kreditdauer festgesetzt. In diesem Fall erhält der Kunde der Finanzeinrichtung den gewährten Betrag und zahlt bei Fälligkeit Zinsen auf den gesamten Darlehensbetrag. Die Zinsen für den Kunden sind niedriger als bei einem Kassenkredit, die in diesem Fall während des betreffenden Zeitraums gleich hoch blieben.

Der Kassenkredit wird im allgemeinen für eine unbestimmte Dauer gewährt und sieht eine Kündigungsfrist von einem Monat vor. Der Kunde der Finanzeinrichtung kann seinen Kredit bis zu einem Plafond je nach seinem Bedarf nutzen und zahlt nur auf den Fehlbetrag Zinsen.

Von daher erklärt sich die Differenz der Zinssätze zwischen dem Kassenkredit und dem ‚straight loan‘ wie folgt:

— Im Fall des ‚straight loan‘: Die Krediteinrichtung kennt von Anfang an ihren Risikobetrag (geliehenes Kapital), sie kennt aber auch den Zinsbetrag, den sie bei Fälligkeit erhalten wird;

— im Fall des Kassenkredits: Der Kreditgeber kennt den Höchstbetrag seines Risikos (Plafond des Kassenkredits), aber nicht den Betrag der Zinsen, die er erheben wird. Sie werden pro Wertstellungstag berechnet. Während er das gleiche Risiko trägt wie der

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 248 vom 11. 9. 1993.

Darlehensgeber eines ‚straight loan‘, kann er je nach Verwendung der Kreditlinie durch seinen Kunden geringere Zinsen verbuchen. Dies erklärt, warum die Banken für diese Kreditart höhere Zinssätze erheben (11 bis 13 % zum Zeitpunkt des Vorgangs). Das wesentliche Argument zur Erläuterung dieses Zinsniveaus besteht aber in der den Kunden gebotenen Flexibilität einer Finanzdienstleistung, die entsprechend vergütet werden muß.

So ist der Kredit, den die SWS mit einer Laufzeit von einem Jahr zum Zinssatz von 8,8125 %, d. h. dem Bibor-Satz, gewährt hat, der am 14. Dezember 1992 zwölf Monate lief und um 1 % erhöht wurde, als ‚straight loan‘ in der von den klassischen Banken- und Finanzkräften praktizierten Form zu bewerten; im Gegensatz zu dem ‚straight loan‘ stricto sensu gibt es aber bei dem SWS-Kredit für Clabecq keine Revolving-Klausel, und der Kredit ist bei Fälligkeit auch nicht verlängerbar.

Wegen dieser unterschiedlichen Bedingungen zwischen dem von der SWS und den Banken gewährten Kredit ist es normal, daß die Zinssätze unterschiedlich ausfallen.

Die Zusage Ihrer Behörden, den Zinssatz des von der SWS für SA Forges de Clabecq gewährten Kredits neu festzusetzen, ändern die Lösungsmöglichkeiten dieses Falls.

Diese Änderung wird dazu führen, daß der Zinssatz von Bibor-Satz plus 1 Punkt (8,8125 %) auf Bibor-Satz plus 1,5 Punkt (9,325 %) erhöht würde. Zu beurteilen ist, ob unter Berücksichtigung der Marktbedingungen ein privater Wirtschaftsteilnehmer ebenso gehandelt hätte.

Aus den gelieferten Angaben ergibt sich, daß die weiteren Verluste im Laufe des Rechnungsjahres 1993 aus dem cash-flow finanziert wurden und die Rückzahlung des Kredits gemäß den Bestimmungen des zwischen SWS und Clabecq geschlossenen Vertrages erfolgte; Clabecq wird am 15. Dezember 1993 die gesamte Schuld zurückgezahlt haben.

Nach den auf den Einzelfall anwendbaren Gemeinschaftsbestimmungen ist nachzuweisen, daß zum Zeitpunkt der Kreditfreigabe ein unter den Marktbedingungen handelnder Investor für dasselbe Finanzprodukt einen identischen Satz vorgeschlagen hätte, einen ‚straight loan‘ ohne Revolving und ohne Verlängerung zu 9,325 % am 14. Dezember 1992 und dies in einem in Problemen steckenden Wirtschaftszweig für ein Unternehmen in schwerer Krise.

Ihre Behörden haben in ihrem Schreiben Vergleichsfaktoren geliefert. So geben sie in ihrer Antwort an, daß die Générale de Banque am 1. Dezember 1992 zu 8,75 % und am 4. Januar 1993 zu 8,31 % Darlehen gewährt hat (d. h. minus 0,0625 % und minus 0,525 % im Vergleich zu dem von der SWS angewandten Satz). Sie erläutern, daß diese Kredite 500 Millionen bfrs mit sechs Monaten Laufzeit und automatischer Erneuerung und Verlängerung betreffen. Diese Zinssätze geben die betreffenden Wirtschaftsbereiche nicht an. Festzustellen ist, daß der Satz von SWS über diesen beiden Beispielen liegt, wäh-

rend der Kredit für Clabecq weder eine Revolvingklausel noch eine Klausel für Verlängerung bei Fälligkeit enthält (zinsgebundene Finanzdienstleistungen).

Ihren Behörden zufolge ist der Bibor-Satz der für die ‚straight loans‘ in belgischen Franken verwendete Bezugssatz, weil die Banken dabei im Wettbewerb auf dem Kreditmarkt der Banken sind, der eine durch die internationalen Währungsschwankungen stark beeinflusste Finanzierungsquelle darstellt.

Zu dem Bezugssatz fügen die Banken anschließend eine nach verschiedenen Parametern — unter anderem Eigenschaft des Schuldners und Situation seines Tätigkeitsbereichs — unterschiedliche Marge hinzu.

In dem vorliegenden Fall hat die SWS den am 14. Dezember 1992 geltenden Bibor-Satz um 1 % erhöht (7,8125 %), um den Zinssatz ihres Kredits auf 8,8125 % festzusetzen. Die Société Générale de Banque sowie die Association Belge des Banques (ABB), die eine ähnliche Information geliefert hat, haben der SWS übrigens bestätigt, daß dieser Zinssatz begründet ist.

Für die Beurteilung, ob die Situation des Unternehmens und seine Zugehörigkeit zu einem Problemsektor für die Festsetzung dieses Spielraums berücksichtigt wurden, kann man sich auf die beiden nachstehenden Elemente beziehen.

Zum einen hat die ABB Ihren Behörden bestätigt, daß sich der Spielraum, der zum Zeitpunkt des Kredits für die SWS für die Gewährung eines ‚straight loans‘ für einen erstrangigen Schuldner angewandt wurde, auf 0,25 % belief.

Ferner hat am 5. Oktober 1992, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der Bibor-Satz auf 8,75 % belief (...) (...) einen automatisch erneuerbaren ‚straight loan‘ in Höhe von 100 Millionen bfrs zum Satz von 9,375 % gewährt. In diesem konkreten Fall hat somit die Bank eine Marge von 0,625 % angewandt.

Ihre Behörden vertreten folgende Auffassung: Da die SWS ihrerseits einem in einer ähnlichen Situation wie die oben genannte Gesellschaft aus der Papierindustrie befindlichen Unternehmen (Clabecq) eine Marge von 1 % (d. h. 0,375 % mehr) gewährt hat, obwohl es in einem stärker beeinträchtigten Sektor (Stahlindustrie) tätig ist, ist davon auszugehen, daß der von der SWS festgesetzte Zinssatz von 8,8125 % von einem privaten Bankinstitut unter den üblichen Bedingungen einer Marktwirtschaft ebenfalls festgesetzt worden wäre.

Zwischen einem einzelnen Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten und einem Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten in einem Problemsektor gibt es einen Unterschied, der darin besteht, daß das erstgenannte Unternehmen auf Schwierigkeiten bei der Anpassung seiner Kosten an die Marktpreise stößt, während das zweite außerdem den Rückgang der Verkaufspreise auffangen muß. Deshalb muß in dem letztgenannten Fall die Risikoprämie höher sein. Dies gilt für Clabecq.

Die Kommission teilt die Auffassung Ihrer Behörden nicht, für die der Satz von 8,8125 % ohne jeden Zweifel dem Markt am 15. Dezember 1992 für einen ‚straight loan‘ mit den oben genannten Merkmalen entsprach. Nachdem sie dies den zuständigen Behörden während einer Verhandlung mitgeteilt hat, hat die Kommission festgestellt, daß Ihre Behörden eine Änderung des Zinssatzes um plus 0,25 % akzeptierten, die auf Veranlassung der Kommission auf 0,50 % erhöht wurde.

Auf den neuen Satz ist eine für den Sektor relevante Risikoprämie anzuwenden.

(...)

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale weist der von den belgischen Behörden berichtete Satz der SWS (8,8125), (+ 0,5, d. h. 9,3125) allein für die Risikoprämie eine Ziffer von 1,25 aus; das kann für diesen Fall als ausreichend angesehen werden.

Im übrigen stellt die Kommission fest, daß für die Interventionen der Banken keine Garantie der Region vorlag und die einschlägigen Rechtsvorschriften (Artikel 19 bis

21 des Gesetzes vom 30. Dezember 1970) im übrigen nicht ermöglichen, die Garantie der Region für Kreditlinien zu gewähren, darunter Finanzgeschäfte; diese Bestimmung findet in gleicher Weise auf den Kredit der SWS Anwendung.

Infolgedessen ist die Erhöhung des Satzes um 0,5 %, die vom Zeitpunkt der Gewährung des Kredits durch Ihre Behörden anwendbar war und die Risikoprämie auf 1,25 % erhöht hat, geeignet, den Verdacht einer Beihilfe zu entkräften, der auf dem Kredit lastete, den die SWS der SA Forges de Clabecq gewährt hat. Da bei der betreffenden Maßnahme nach Änderung des auf den Kredit der SWS für die SA Forges de Clabecq angewandten Satzes kein Beihilfeelement vorliegt, muß keine Prüfung im Hinblick auf die Bestimmungen der oben genannten Entscheidung sowie auf Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag vorgenommen werden. Die Kommission kann somit dieses Verfahren mit einer befürwortenden Entscheidung abschließen; es ist dabei nicht notwendig, die weiteren sowohl von der Kommission bei Eröffnung des Verfahrens als auch durch die verschiedenen Interventionen im Verlauf des genannten Verfahrens angesprochenen Mittel grundlegend zu prüfen.“

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 46/93 (ex N 452/93)

Deutschland

(94/C 71/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991)

### Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben Deutschlands zugunsten Georgsmarienhütte GmbH in Georgsmarienhütte

Die Kommission hat die Regierung Deutschlands mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

„Durch Mitteilung vom 6. Juli 1993, die am gleichen Tag bei der Generaldirektion Wettbewerb registriert wurde, meldete die deutsche Regierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 (Stahlbeihilfenkodex) bei der Kommission ein Beihilfevorhaben nach Artikel 2 des Kodex zugunsten des EGKS-Stahlunternehmens Georgsmarienhütte GmbH mit Sitz in Georgsmarienhütte/Niedersachsen an.

Mit Schreiben vom 29. Juli 1993 bat die Generaldirektion Wettbewerb die deutsche Regierung um zusätzliche Angaben, die ihr in einer Mitteilung vom 7. September 1993 (Registrierung bei der Kommission am gleichen Tag) zugesandt wurden.

Am 19. Oktober 1993 fand auf Antrag der deutschen Regierung ein Treffen mit Vertretern der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission, des Landes Niedersachsen und des Unternehmens im Hinblick darauf statt, weitere Informationen über das Beihilfevorhaben zu liefern.

Das Investitionsvorhaben umfaßt den Bau eines Gleichstrom-Lichtbogenofens, der den bestehenden Hochofen und den Konverter ersetzen soll. Nach Angaben der deutschen Regierung wird mit der Investition eine umweltfreundliche Verwendung von eisenhaltigen Abfallmaterialien (insbesondere eisenhaltige Stäube und nicht-geshreddeter Kraftfahrzeugschrott) bezweckt, um die Produktionskosten zu senken.

Die deutsche Regierung macht geltend, diese Art von Ofen werde zum ersten Mal für die Massenproduktion von Qualitäts- und Edelstählen verwendet.

Insbesondere werde mit dem neuen Ofen das Verfahren mit nur einer Hohllektrode eingeführt, durch die eisenhaltige Stäube aus der Eisen- und Stahlproduktion in den Stahlproduktionsprozeß eingeblasen werden können.

Außerdem sollen die Nachverbrennung von CO<sub>2</sub>-Gasen in dem Ofen und eine dazugehörige Anoden-Regulierung sicherstellen, daß nicht-geshredderter Automobilschrott in einem Ein-Stufen-Verfahren wirtschaftlich und umweltfreundlich recycelt werden kann.

Die Investitionskosten belaufen sich auf 108,2 Millionen DM (57,1 Millionen ECU).

In Verbindung mit dem vorgenannten Investitionsvorhaben ist geplant, FuE-Beihilfen des Landes Niedersachsen in Höhe von 32,5 Millionen DM zu gewähren, d. h. 30 % der von der deutschen Regierung als förderfähig vorgeschlagenen Investitionskosten von 108,2 Millionen DM.

Der neue Elektrolichtbogenofen soll ab 1. August 1994 zur Verfügung stehen (Geschäftsjahr 1994/95), und das FuE-Vorhaben soll von Dezember 1993 bis November 1996 (d. h. 36 Monate) laufen. Während dieses Zeitraums ist die Massenproduktion von Stahl angeblich unerläßlich, da das Vorhaben, insbesondere das Testen der Produktionsverfahren, nicht ohne die genannte Produktion durchgeführt werden kann.

Nach dem genannten Zeitraum soll der Elektrolichtbogenofen auf der Grundlage der entwickelten Verfahren, d. h. unter Einsatz von eisenhaltigen Stäuben und nicht-geshreddertem Kfz-Schrott, für eine marktorientierte Stahlproduktion verwendet werden, es sei denn, die damit verbundenen Risiken erweisen sich als zu groß. Die gewöhnliche Betriebsdauer des Ofens wird auf zehn Jahre festgesetzt (normalerweise für eine volle Abschreibung erforderlicher Zeitraum).

Gemäß Artikel 2 des Stahlbeihilfenkodex sind Beihilfen zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben der Eisen- und Stahlunternehmen zulässig, sofern sie mit den im ‚Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen‘ festgelegten Regeln übereinstimmen (ABl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986, S. 2).

Anlage I des vorgenannten Gemeinschaftsrahmens enthält eine Definition der FuE-Stufen zur Bestimmung der zulässigen Beihilfeintensität für ein bestimmtes Vorhaben. Anlage II enthält eine Aufstellung der in Betracht kommenden FuE-Ausgaben, die bei der Berechnung der Beihilfeintensität zu berücksichtigen sind.

Gemäß der in Anlage II des Gemeinschaftsrahmens enthaltenen Aufstellung der beihilfefähigen FuE-Kosten wurden die nachfolgenden Ausgaben als förderfähig für das fragliche Vorhaben gemeldet. Angesichts der weiter unten beschriebenen Erwägungen hat die Kommission jedoch Zweifel daran, ob es sich um ein echtes FuE-Vorhaben handelt. Deshalb kann sie zum jetzigen Zeitpunkt die folgenden Kosten nicht als für FuE-Beihilfen in Frage kommend ansehen:

— Personalkosten	7,506 Millionen DM
— sonstige Betriebskosten	27,542 Millionen DM
— Instrumente und Ausrüstungen (siehe weiter unten)	
— Beratungs- und ähnliche Dienste	2,200 Millionen DM
— zusätzliche Gemeinkosten (siehe weiter unten)	
	<hr/>
	37,248 Millionen DM
	(19,600 Millionen ECU)

Gemäß Anlage II des Gemeinschaftsrahmens können Kosten für Instrumente und Ausrüstungen nur insoweit in Betracht gezogen werden, als die betreffenden Aktiva ausschließlich der FuE dienen.

Die nachfolgenden Kosten des Vorhabens beziehen sich, selbst wenn nicht in Frage gestellt wird, daß es sich um ein echtes FuE-Vorhaben handelt, allem Anschein nach nicht ausschließlich auf FuE, sondern — zumindest weitgehend — auf die normale Geschäftstätigkeit des Unternehmens:

— Kosten des Elektrolichtbogenofens, einschl. der Entstaubungsanlage	41,715 Millionen DM
— FuE-spezifische Programmausrüstung	6,000 Millionen DM
— Bauarbeiten, einschließlich Umweltschutzmaßnahmen	8,985 Millionen DM
— Beitrag zu den Kosten für den Bau einer Stromstraße	12,000 Millionen DM
	<hr/>
	68,700 Millionen DM
	(36,200 Millionen ECU)

Bezüglich der Höhe der gemeldeten zusätzlichen Gemeinkosten von 2,252 Millionen DM (d. h. 30 % der Personalkosten) enthält Anlage II des Gemeinschaftsrahmens die Angabe, daß derartige Kosten zulässig sind, wenn sie unmittelbar als Ergebnis des geförderten FuE-Vorhabens entstehen. Die Kommission ist jedoch zur Zeit nicht in der Lage zu prüfen, ob der genannte Betrag den tatsächlich bei dem Vorhaben entstehenden Gemeinkosten entspricht. Sie benötigt deshalb weitere Informationen darüber, wie der genannte Prozentsatz errechnet wurde.

Es ist geplant, den Elektrolichtbogenofen nach der Testzeit von 36 Monaten für die gewöhnliche Stahlproduktion einzusetzen und dabei die entwickelten Produktionsverfahren zu nutzen. Die Rohstahlproduktion soll 52 500 Tonnen pro Monat erreichen (was bei Zugrunde-

legung einer Risikospanne von 7 % und einer vierwöchigen Urlaubszeit 582 750 Tonnen pro Jahr entspricht), wobei die Verwendung von bis zu 50 000 Tonnen eisenhaltigen Stäuben pro Jahr vorgesehen ist.

Die Tatsache, daß der Elektrolichtbogenofen nach der Testzeit für die gewöhnliche marktbezogene Stahlproduktion verwendet werden soll, steht jedoch im Widerspruch zu den im Gemeinschaftsrahmen festgelegten Grundsätzen für eine Berücksichtigung bei FuE-Beihilfen. Nach den genannten Grundsätzen sind Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit der Markteinführung von FuE-Ergebnissen, die im Falle einer Förderung leichter zu einer Verzerrung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen können, nicht zulässig. Die Kommission kann deshalb nicht akzeptieren, daß mit FuE-Beihilfen Kosten der Einführung der betreffenden Produkte auf dem Markt bestritten werden.

Die deutsche Regierung macht geltend, mit dem FuE-Vorhaben sei ein hohes, jedoch berechenbares Risiko verbunden. Es wird deshalb vorgeschlagen, ein zusätzliches Beihilfeelement von 5 % der Vorhabenskosten zu gewähren. Die spezifischen Risiken sind nach Angaben der deutschen Regierung mit dem Einblasen der eisenhaltigen Stäube durch die Hohlelektrode (Staubzirkulation) und der Verwendung des nicht-zerkleinerten Automobil-Schrotts verbunden, die nur erfolgreich sein kann, wenn die Nachverbrennung der im Schrott enthaltenen nicht-recyclefähigen Abfallmaterialien sichergestellt werden kann.

Bevor die Kommission die Erhöhung um 5 Prozentpunkte akzeptieren kann, muß die deutsche Regierung nachweisen, daß sehr hohe spezifische Risiken der Grund für diese Erhöhung sind, d. h. Risiken, die aus technischer Sicht die gewöhnlich mit FuE-Vorhaben verbundenen Risiken übersteigen.

Auf dem Gebiet des Recyclings von eisenhaltigen Stäuben wurden sowohl in den USA als auch in Europa umfangreiche Forschungen durchgeführt. Das Ergebnis sind die zwei wichtigsten kommerziellen Verfahren, die DC-Lichtbogenöfen und Waelz Kilns. Auf dem Gebiet der Nachverbrennung in einem Elektrolichtbogenofen gehört Klöckner bereits zu den führenden Unternehmen, seit die Gesellschaft die Nachverbrennung im Rahmen von Sauerstoffblasverfahren entwickelte — K-OBM und KMS —, beides kommerziell verfügbare Verfahren. Diese Technik wurde dann mit einigem kommerziellen Erfolg bei der Elektrostahlherstellung angewandt und ist als K-ES-Verfahren bekannt. Die Kommission zweifelt deshalb ganz erheblich daran, ob das Vorhaben als echtes FuE-Vorhaben angesehen werden kann.

Die von der deutschen Regierung als beihilfefähig erklärten Investitionskosten von insgesamt 108,2 Millionen DM umfassen nach Angabe der genannten Regierung einen Anteil von 10 % (d. h. 10,82 Millionen DM), bei denen es sich nicht um FuE-Ausgaben im engeren Sinn handelt und die im Falle eines erfolgreichen Abschlusses des Vorhabens von dem Unternehmen zurückzuzahlen

sind. Selbst wenn nachgewiesen wird, daß es sich um ein echtes FuE-Vorhaben handelt, werden diese Kosten nicht als FuE-Ausgaben angesehen und kommen grundsätzlich nicht für FuE-Beihilfen in Betracht. Die Kommission kann die Einbeziehung dieser Ausgaben in die beihilfefähigen Investitionskosten deshalb nicht akzeptieren. Außerdem wird die Nichtberücksichtigung der genannten Kosten zu einer höheren Beihilfeintensität führen, als sie gemäß dem Gemeinschaftsrahmen zulässig ist.

Aufgrund der obengenannten Erwägungen zweifelt die Kommission an

- dem echten FuE-Charakter des Vorhabens und an der Art und dem Umfang der positiven Auswirkungen auf die Umwelt und somit
- an der etwaigen Berücksichtigung der Investitionskosten im Rahmen von FuE-Beihilfen;
- an einer — unter welchen Umständen auch immer — möglichen Einbeziehung von nicht für FuE vorgesehenen Ausgaben;
- an der sich daraus ergebenden Beihilfeintensität;
- an den geltend gemachten höheren Risiken in Verbindung mit dem betreffenden Vorhaben.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten teile ich Ihnen mit, daß die Kommission beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex zu eröffnen.

Die Kommission weist die deutsche Regierung darauf hin, daß die Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Stahlbeihilfenkodex nur mit der Zustimmung und den etwaigen Auflagen der Kommission durchgeführt werden darf.

Die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten werden durch Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Stellungnahmen zu übermitteln.

Die Kommission fordert die deutsche Regierung hiermit auf, innerhalb eines Monats vom Datum dieses Schreibens an ihre Stellungnahme zu übermitteln.“

Die Kommission gibt den übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten die Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion für Wettbewerb (IV.E.5),  
Avenue de Cortenberg 150,  
B-1049 Brüssel,  
Fax (00 32-2) 296 12 42.

*Diese Bemerkungen werden Deutschland mitgeteilt.*



**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Gemeinschaft finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 1. bis 5. März 1994)

(94/C 71/05)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3813	S 41, 1. 3. 1994	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Fahrzeuge	25. 4. 1994
3775	S 45, 5. 3. 1994	Sudan	SD-Khartoum: Verschiedene Lieferungen ( <i>Ergänzende Angaben</i> )	19. 4. 1994
3748	S 45, 5. 3. 1994	Niger	NE-Niamey: Wiederherstellungsarbeiten von Landstraßen ( <i>Ergänzende Angaben</i> )	28. 3. 1994

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Interessenbekundung für die Durchführung von Maßnahmen und Studien im Bereich Zölle und indirekte Steuern**

(94/C 71/06)

1. Die Europäische Kommission beabsichtigt, eine Reihe von Aktivitäten im Zollbereich einzuleiten oder fortzusetzen (Generaldirektion XXI „Zölle und indirekte Steuern“).

2. Diese Aktivitäten erhalten die Form eines Aktionsprogramms auf der Grundlage einer Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, im Einvernehmen mit der Wirtschaft.

Mit diesem Programm wird eine größere Effizienz des Binnenmarkts und der Schutz der Außengrenze (Zoll 2000) angestrebt.

Es handelt sich um folgendes:

- Identifizierung etwaiger Probleme und Lösungsmöglichkeiten;
- Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen;
- Information der Bürger und der Wirtschaft über Rechte und Pflichten;
- Kontrolle der Anwendung des Zollrechts, um eine größere Einheitlichkeit in den Mitgliedstaaten zu erreichen und für den Binnenmarkt nachteilige Verzerrungen bei der Behandlung von Unternehmen sowie Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

3. Diese Aufforderung zur Interessenbekundung hat das Ziel, nach entsprechender Auswahl möglicher Vertragspartner eine nach Themenbereichen geordnete Kartei anzulegen. Aus dieser Kartei sollen, je nach Bedarf und Themenbereich, Firmen und Berater ausgewählt und zur Teilnahme an beschränkten Ausschreibungen aufgefordert werden.

4. Zur Durchführung ihrer Programme beabsichtigt die Kommission die Durchführung von Studien und die Ausschreibung von Leistungen in folgenden Bereichen:

**1. Ressourcen**

1.1. Prüfung und Vergleich der menschlichen und materiellen Ressourcen (Material, Labors, verschiedene Ausrüstung usw.) in den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zum Schutz der Außengrenzen.

**2. Arbeitsmethoden**

- 2.1. Analyse des Buchführungsbedarfs der Zollverwaltungen.
- 2.2. Risikoanalyse.
- 2.3. Kontrolle auf der Grundlage von Rechnungsprüfungen.
- 2.4. Leistungs-/Effektivitätsindikatoren.
- 2.5. Informatisierung der Zollverfahren (Entwicklung und Verwaltung von Systemen und Verfahren).
- 2.6. Analyse und Vergleich der für die Erledigung der Zollförmlichkeiten an verschiedenen Stellen des Gebiets erforderlichen Zeit.

**3. Befugnisse der Zollbediensteten**

Prüfung der Zuständigkeit, der Befugnisse, des Territorialitätsprinzips.

**4. Warenursprung**

- 4.1. Definition der Präferenzursprungsregeln.
- 4.2. Definition der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln für die Kapitel HS:
  - 39 bis 40
  - 47 bis 49
  - 64 bis 71
  - 84 bis 96
- 4.3. Ursprungskumulierung.
- 4.4. Elektronische Übermittlung von Stempelabdrücken.

**5. Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA)**

- 5.1. Indexierung.
- 5.2. Aktualisierung und Führung der Datenbank.

**6. Chemie**

- 6.1. Analysemethoden für Zollabors.
- 6.2. Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse. Verwaltung der Datenbank (Beschreibung der chemischen Erzeugnisse in Englisch, Einreihung, CAS-Register-Nummer und Molekularstruktur, Übersetzung in andere Sprachen).

Ausgezeichnete Kenntnisse der chemischen Nomenklatur nach den Vorschriften der IURAC und der Zollnomenklatur (HS, KN) sowie der Datenverarbeitung erforderlich.

### 7. Aktive Veredelung

7.1. Ersatz durch äquivalente Waren bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Rohzucker einschließlich Melasse, Alkohol, Mais).

7.2. Aktive Veredelung von Waren, die Antidumpingzöllen unterliegen.

7.3. Auswirkung der nichtobligatorischen Leistung einer Sicherheit im Verfahren der aktiven Veredelung.

### 8. Freizonen/Freilager

Analyse der Arbeitsweise.

### 9. Zollaussetzungen

Prüfung der Zollaussetzungen insbesondere im Bereich der Mikroelektronik.

### 10. Sensible Waren

Analyse der praktischen Anwendung der Vorschriften.

### 11. Kunstwerke

Analyse der praktischen Anwendung der Vorschriften.

### 12. Information der Bürger und der Wirtschaft/Kommunikation

1. Veröffentlichungen und Broschüren:

- a) Abfassung,
- b) Vervielfältigung,
- c) Verteilung.

2. Seminare/Konferenzen (Vorbereitung, Organisation und Anschlußmaßnahmen etc.).

### 13. Software und Formulardruck

Aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften in den verschiedenen politischen Bereichen (Zoll, Landwirtschaft, Handelspolitik, Umwelt, Entwicklung, Binnenmarkt) sind amtliche Formulare zu verwenden.

Die Kommission beabsichtigt die elektronische Erstellung (besondere Software) auch unter Heranziehung von auf die Reproduktion von Vordrucken spezialisierten Druckereien und anderen Stellen.

Kenntnisse im Zollbereich erforderlich.

5. Die Interessenten werden aufgefordert, ihre Interessenbekundung per Einschreiben an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission, Generaldirektion XXI, „Zölle und indirekte Steuern“, Rue de la Loi 200, (MDB 4/12), B-1049 Brüssel.

6. In dem Interessenbekundungsschreiben sind die Bereiche anzugeben, in denen der Anbieter Leistungen nach der Aufstellung in Ziffer 4 erbringen möchte.

Diesem Schreiben sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

6.1. Folgende Angaben über den Anbieter: Name Rechtsform, Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxanschluß, Auskunftsperson(en), MwSt.-Nummer und Bankverbindungen;

6.2. eine Beschreibung des Anbieters und seiner Tätigkeitsbereiche, aus denen seine fachliche Eignung auf den gewählten Gebieten hervorgeht. Falls es sich um eine natürliche Person handelt, ein Lebenslauf mit einer ausführlichen Darstellung der Tätigkeit sowie des Umfangs und der Dauer der Berufserfahrung;

6.3. falls es sich um eine juristische Person handelt, Name und rechtliche Stellung der Personen, die die Leistungsorgane bilden;

6.4. eine verbindliche Aufstellung - gegebenenfalls in Form einer Preisspanne - der Leistungskosten je Person und Monat, alles inbegriffen, mit Ausnahme der Reisekosten und der Kosten des Aufenthalts außerhalb des Standorts für die Durchführung der Arbeiten;

die Preise in jedem Fall in Ecu, ohne Zölle, Steuern und Abgaben anzugeben (die Europäische Kommission ist nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiung im Anhang zum Vertrag vom 8. 4. 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften von allen Zöllen, Steuern und Abgaben befreit);

6.5. Angaben zu den Mitteln, die der Anbieter für das zur Durchführung eines ihm erteilten Auftrags erforderliche qualifizierte Personal und die nötige Infrastruktur einsetzen kann.

6.6. Angaben über die Arbeitssprachen des Anbieters sowie über die Sprachen, in denen er seine Berichte vorlegen kann;

6.7. Empfehlungen hinsichtlich früherer Arbeiten in den Bereichen, für die Interesse bekundet wird, sowie Angaben zu den bereits für Rechnung der Kommission durchgeführten Studien.

7. Die Bewerbungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft einzureichen.